

# BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT

## ERSTANTRAG/VERLÄNGERUNGSANTRAG

### (KURZINFO)

#### Erstantrag:

- bei der örtlich zuständigen österreichischen Botschaft (Generalkonsulat) im Ausland (Wohnsitz des Fremden)
- **persönliche** Antragstellung
- **Unzulässig:** Das Stellen eines Antrages aus denen sich verschiedene Aufenthaltzwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge, solange ein Verfahren anhängig ist
- **Ausnahmegruppen (dürfen Erstanträge im Inland stellen):**
  - Familienangehörige von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach rechtmäßiger Einreise während ihres rechtmäßigen Aufenthalts
  - Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren
  - Fremde, die (in der Vergangenheit) die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes hatten
  - Kinder binnen sechs Monaten ab der Geburt, wenn die Mutter einen gültigen Aufenthaltstitel hat
  - Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts
  - Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscherin oder Forscher beantragen
  - Inhaber eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche (§ 24a FPG), die eine „Rot-Weiß-Rot – Karte gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. als „Besonders Hochqualifizierter“) beantragen
  - Absolventen eines inländischen Studiums, die eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthalts mit einer Bestätigung nach § 64 Abs. 4 NAG
- Bei „**Besonders Hochqualifizierten**“ gem. § 41 Abs. 1 NAG ist **ausschließlich** die **Antragstellung im Bundesgebiet** vorgesehen.

## **Verlängerungsantrag:**

- bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels, frühestens jedoch 3 Monate vor diesem Zeitpunkt, einzubringen; Danach gelten Anträge als Erstanträge (§ 24 Abs. 1 NAG).
- **über die Stellung eines Verlängerungsantrags kann eine einmalige, gebührenpflichtige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden** (Begründung erforderlich; bis zu 3 Monate gültig; **kein Visum**; diese Vignette dokumentiert das Recht zur visumfreien Wiedereinreise nach Österreich)
- rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag bewirkt rechtmäßigen Aufenthalt (vorläufig, bis zur Entscheidung)